



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den
Internationalen Masterstudiengang
„Information and Communication Systems“
(FSPO-IMPICS)**

25. Juli 2018

in der Fassung vom 15. September 2021

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. September 2021 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) und die vom Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Technischen Universität Hamburg am 15. September 2021 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der Technischen Universität Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche am 15. September 2021 beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Studiengang „Information and Communication Systems“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5 Studienarbeit.....	3
§ 6 Technischer Ergänzungskurs	3
§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse	3
§ 8 Abschlussarbeit.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den internationalen Studiengang „Information and Communication Systems“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 15 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Studienarbeit wird in dem Modul „Forschungsprojekt und Seminar“ ergänzt durch das Hauptseminar, in dem die Studentin oder der Student unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers die Darstellung von Arbeitsergebnissen erlernen und nachweisen. Der Seminarvortrag wird mit drei Leistungspunkten gewichtet und geht in die Gesamtnote ein. Wird der Seminarvortrag nicht mit mindestens ausreichend bewertet, so ist höchstens zweimal eine Wiederholung mit jeweils neuer Themenstellung möglich.

§ 6 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. Hierfür sind ein oder mehrere Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Masterstudiengänge der TUHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH.

§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse

Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Ergänzungskurse im Master“ ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg erbringen, die Veranstaltung „Deutsch als Fremdsprache für Internationale Masterstudiengänge“ (vier Leistungspunkte) verpflichtend.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Internationalen Masterstudiengang „Information and Communication Systems“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder nicht am Internationalen Masterstudiengang „Information and Communication Systems“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der TUHH sein, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Internationalen Masterstudiengang „Information and Communication Systems“ beteiligt ist. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-IMPICS vom 27. Mai 2015 in der geltenden Fassung vom 25. Mai 2016.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den internationalen Masterstudiengang „Information and Communication Systems“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 15. September 2021 (Hinzufügen von § 8 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am 01. Oktober 2021.

25. Juli 2018 und 15. September 2021

Technische Universität Hamburg